

Kleingärtnerverein Ahrensburg e.V.

Vorsitzende Anette Kraus - stellv. Vorsitzende Nadine Wildbrett - Rechnungsführer Nico Jahn
Vereinsadresse: KGV Ahrensburg e.V. Friedensallee 66 22926 Ahrensburg



Umgang mit ASBEST (ASBESTZEMENTERZEUGNISSEN) beachtet bitte:

- Der Einbau neuer oder Wiedereinbau gebrauchter Asbestzementplatten ist verboten !
- Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind auch im privaten Bereich nur unter den unten aufgeführten Bedingungen erlaubt.
- Jugendliche dürfen diese Arbeiten nicht durchführen.
- Reinigungsarbeiten von Asbestzementdächern mit dem Ziel der anschließenden Beschichtung gehören nicht zu den erlaubten Sanierungsarbeiten.
- Ein Sanierungsverbot für eingebaute Asbestzementzeugnisse besteht nicht. Die Sanierung sollte jedoch einer Instandsetzung vorgezogen werden.

WAS IST BEI SANIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSARBEITEN AN ASBESTZEMENTERZEUGNISSEN ZU BEACHTEN?

Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Freisetzung bzw. Verschleppung von Asbestfasern, so weit wie möglich, vermieden wird. Diesem Ziel dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Bearbeitung von Asbestzementzeugnissen mit Arbeitsgeräten, die deren Oberfläche abtragen, wie z.B. Abschleifen, Hoch- und Niederdruckreinigung oder Abbürsten, ist ausnahmslos verboten.
- Asbestzementzeugnisse sind auf der bewitterten Seite vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln, z.B. Stein- oder Pulververfestiger, zu besprühen oder durch Berieseln mit Wasser feucht zu halten.
- Auszubauende Materialien sind abzuheben und nicht herauszubrechen.
- Das Material darf nicht geworfen werden (Bruch vermeiden!)
- Unmittelbar nach dem Entfernen der Asbestzementzeugnisse sind die durchgeführten asbesthaltigen Staub verunreinigten Flächen der Unterkonstruktion, z.B. Latten oder Sparren, durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen.
- Stückige Abfälle sind in festen Kunststoffsäcken abzulagern, größere Platten auf einer Palette, die mit Planen abzudecken ist.
- Mit der Beseitigung der Abfälle von Asbestzementzeugnissen sollte grundsätzlich ein Abfallentsorgungsunternehmen beauftragt werden, da an den Transport und die Deponie besondere gesetzliche Bestimmungen geknüpft sind.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist unaufgefordert, beim Vorstand, durch den „Übernahmeschein zum Nachweis von Abfällen (asbesthaltige Baustoffe)“ nachzuweisen.

Euer Vorstands-Team
Anette, Nadine, Nico

Stand: Nov. 2023